



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 144. Ratssitzung vom 11. Juni 2025

4702. 2024/582

**Weisung vom 18.12.2024:**

**Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen, Neuerlass**

Rückkommensantrag

Der Ratspräsident stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Materielles Rückkommen, Streichung von Art. 6 Abs. 2

Kommissionsreferat:

**Karin Weyermann (Die Mitte)** beantragt namens der RedK die Streichung von Art. 6 Abs. 2 (Nicht ausgezeichnete Änderungen werden im Rahmen der Redaktionslesung beantragt): Als wir diese Weisung diskutiert haben, gab es zwei wichtige Punkte. Artikel 2 definiert die Begriffe. Der Begriff «Ladestation» wird eingeführt, der Begriff «Schliessfach» nicht. Artikel 6 regelt die Gebühren: Absatz 1 enthält die Gebühren für die Ladestation, Absatz 2 jene für die Schliessfächer. Das hat schon im Rat zu Verwirrung geführt. Wir haben dann in bilateralen Gesprächen herausgefunden, dass die Schliessfächer eigentlich gar nicht erwünscht sind. Dies trifft zumindest auf eine Fraktion zu, die den Ausschlag dazu gegeben hat, dass unterschiedliche Mehrheiten entstanden sind. In der Redaktionskommission (RedK) hat das zu intensiven Diskussionen geführt: Wusste der Rat überhaupt, was er tut? Muss Artikel 6 Absatz 2 nicht gestrichen werden, da die Definition des Begriffs fehlt? Wir haben uns darauf geeinigt, dass der Gemeinderat erneut abstimmen soll, ob Schliessfach ebenso definiert werden muss, oder ob die Definition bereits klar genug ist. Damit hat die Mehrheit der RedK beschlossen, dass wir ein materielles Rückkommen an den Gemeinderat beantragen, um die Sache zu klären.

Weitere Angebote

Art. 6 In städtischen Velostationen mit Ladestationen wird für das Laden von Veloakkus eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.

~~<sup>2</sup> In städtischen Velostationen mit Schliessfächern wird für deren Nutzung eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.~~



2 / 5

Zustimmung: Referat: Karin Weyermann (Die Mitte); Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP)  
Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)  
Abwesend: Martina Novak (GLP)

**Sven Sobernheim (GLP)** stellt den Ablehnungsantrag zum materiellen Rückkommen: *In dieser Weisung war von Anfang an der Wurm drin. Der Begriff Schliessfächer ist nicht definiert und es wurde eine Gebühr festgelegt. Ich beantrage dem Rat, die Gebühr im Text stehen zu lassen. Was ein Schliessfach ist, weiss man mit oder ohne Gebühr. Der Unterschied zu den Ladestationen, wo es diese Definition braucht, ist, dass der Duden sich in dem Fall weniger deutlich ausdrückt. Es ist nicht die Idee zu kontrollieren, ob ein Velo an der Ladestation wirklich aufgeladen wird; stattdessen versucht man im Vornherein auszuschliessen, dass Veloabstellplätze mit Lademöglichkeit von Velos blockiert werden, die nicht geladen werden. Eine höhere Tagespauschale verringert den Anreiz, diese Vorgabe zu ignorieren. Ich bitte Sie darum, dem Willen des Gemeinderats, wie vor einigen Wochen ausgedrückt, zu folgen und den materiellen Änderungsantrag der Redaktionskommission abzulehnen. Was ich noch sagen muss: Dass letzte Woche gesagt wurde, die Redaktionskommission habe einen Fehler gemacht, war nicht korrekt. Aber für die Weisung hat es sich gelohnt, das hier noch einmal kurz anzuschauen.*

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

**STR Simone Brander:** *Ich danke Sven Sobernheim (GLP) für die Richtigstellung. Was die Ratsmehrheit wollte, ist für die Umsetzung relevant. Ich möchte ja nicht, dass uns vorgeworfen wird, wir hätten den Gemeinderat falsch verstanden. Wir nehmen dich beim Wort und schauen, was sich in der kurzen Zeit bis zum 1. Januar 2026 tun lässt.*

Der Rat lehnt den Antrag der RedK mit 53 gegen 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

#### Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 4589 vom 14. Mai 2025:

Zustimmung: Referat: Karin Weyermann (Die Mitte); Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP)  
Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)  
Abwesend: Martina Novak (GLP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.



3 / 5

**Matthias Renggli (SP):** Bei Absatz 1 haben wir lit. a und b sprachlich vereinfacht. Bei Absatz 2 lit. d haben wir die Formulierung «Steckdose mit oder ohne passendes Ladegerät, das zum elektrischen Laden von Fahrzeugen beziehungsweise Akkus genutzt werden kann» zu «Stromanschluss, der zum Laden von Veloakkus genutzt werden kann» vereinfacht. Bei Artikel 4 Absatz 1 haben wir den Begriff «Ticketoptionen» an den gebräuchlichen Terminus «Ticketangebot» angepasst. Davon ausgehend haben wir den Satz vereinfacht, in dem davon in der Verbform geschrieben wird. Bei Artikel 4 Absatz 3 haben wir den eher umgangssprachlichen Ausdruck «gibt keinen Anspruch» zu «begründet keinen Anspruch» geändert. Artikel 6 Absatz 1 haben wir präzisiert: Es werden nicht die Velos, sondern die Veloakkus geladen. Absatz 2 beinhaltet das, was wir vorher besprochen haben. Artikel 9 ist nun präziser formuliert: Statt «maximal 3 Franken pro Tag» steht «höchstens 3 Franken pro 24 Stunden».

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Referat: Dr. Jonas Keller (SP); Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Niyazi Erdem (SP) i. V. von Severin Meier (SP), Anna Graff (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Reis Luzhnica (SP), Michael Schmid (AL)
Minderheit:	Referat: Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Carla Reinhard (GLP), Derek Richter (SVP)
Enthaltung:	Sandra Gallizzi (EVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 72 gegen 34 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen (VGsV) gemäss Beilage (datiert vom 18. Dezember 2024, mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juni 2025) erlassen.



**AS ...**

**Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen (VGsV)**

vom 11. Juni 2025

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 18. Dezember 2024<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

**A. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt für die Nutzung der städtischen Velostationen:

1. die Grundsätze der Gebührenerhebung;
2. das Ticketangebot;
3. weitere Angebote.

Begriffe Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:

- a. städtische Velostationen: gebührenpflichtige Anlagen mit einem einheitlichen Zugangssystem, die von der Stadt an zentralen Orten für das Abstellen von Velos erstellt und als Velostationen bezeichnet werden;
- b. Standardvelos: Velos, einschliesslich Elektrovelos, die in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation passen;
- c. Spezialvelos: Velos, einschliesslich Elektrovelos, die nicht in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation passen;
- d. Ladestation: Stromanschluss, der zum elektrischen Laden von Veloakkus genutzt werden kann.

**B. Gebühren**

Grundsatz Art. 3 <sup>1</sup> Für das Abstellen eines Velos in einer städtischen Velostation wird eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Der Stadtrat setzt die Gebühren für die einzelnen Angebote einheitlich fest.

<sup>3</sup> Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.

Ticketangebot Art. 4 <sup>1</sup> Die städtischen Velostationen bieten folgende Tickets an:

a. Grundsatz

- a. Einzeleintritte;
- b. Monatsabonnemente;
- c. Jahresabonnemente.

<sup>2</sup> Das Jahresabonnement ist in allen städtischen Velostationen gültig.

<sup>3</sup> Der Erwerb eines Abonnements begründet keinen Anspruch auf einen freien Abstellplatz.

b. Anpassung Art. 5 Der Stadtrat kann:

- a. die Anzahl der Jahres- und der Monatsabonnemente beschränken;
- b. das Ticketangebot bei Bedarf erweitern.

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 4004 vom 18. Dezember 2024.



5 / 5

Weitere Angebote	Art. 6 <sup>1</sup> In städtischen Velostationen mit Ladestationen wird für das Laden von Veloakkus eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben. <sup>2</sup> In städtischen Velostationen mit Schliessfächern wird für deren Nutzung eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.
Höhe a. Standardvelos	Art. 7 Die Höchstgebühr für das Abstellen von Standardvelos beträgt für: 1. einen Einzeleintritt: 2 Franken pro 24 Stunden; 2. ein Monatsabonnement: 10 Franken; 3. ein Jahresabonnement: 50 Franken.
b. Spezialvelos	Art. 8 <sup>1</sup> Der Stadtrat kann für Spezialvelos höhere Gebühren festlegen. <sup>2</sup> Die Gebühren betragen höchstens das Dreifache der Gebühren für Standardvelos.
c. weitere Angebote	Art. 9 <sup>1</sup> Der Stadtrat legt die Gebühren für die weiteren Angebote gemäss Art. 6 fest. <sup>2</sup> Die Gebühren betragen mindestens 1 Franken und höchstens 3 Franken pro 24 Stunden. <sup>3</sup> Der Stadtrat kann Gebühren für längere oder kürzere Nutzungsdauern festlegen.
Inkrafttreten	<b>C. Schlussbestimmungen</b> Art. 10 <sup>1</sup> Art. 1–5, 7–8 und 10 dieser Verordnung treten rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft. <sup>2</sup> Art. 6 und 9 treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 18. Juni 2025 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 18. August 2025)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat